

Kanzlei  
Kick-Grosser  
Mooslohstraße 56  
92637 Weiden i.d.OPf.

Weiden, den 01. April 2020  
G./WK.

## Corona Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern war mit seinem Soforthilfeprogramm bundesweit gesehen ja relativ früh dran. Allerdings waren die Bedingungen für die Beantragung zum Teil kompliziert. Insbesondere der Punkt eventuell vorhandener Eigenmittel war schwierig und hat letztendlich bei vielen unserer Mandanten dazu geführt, dass die Antragsvoraussetzungen wohl nicht vorlagen. Letzte Wochen hat dann der Bund ein eigenes Programm aufgelegt, das aber nicht zusätzlich zum bayerischen Programm läuft. Auch die Verwaltung der Bundesmittel erfolgt durch die Bezirksregierung. Damit war das Chaos erstmal perfekt. Glücklicherweise hat sich der Nebel jetzt gelichtet, dass Antragsverfahren wurde überarbeitet und ist seit 01. April verfügbar.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie über die aktuelle Situation und das aktuelle Antragsverfahren in Kenntnis zu setzen. Durch die Neuregelung seitens des Staatsministeriums sind natürlich auch die bisher von uns gegebenen schriftlichen oder telefonischen bzw. persönlichen Auskünfte überholt.

Deshalb hier nochmal im Einzelnen die Einzelheiten zum Antragsverfahren:

Der Antrag ist nur noch elektronisch möglich. Die Startseite erreichen Sie unter: [www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/](http://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/). Von dort aus gelangen Sie direkt in ein unmittelbar am Bildschirm auszufüllendes Formular. Ein Ausdruck ist nach unserer Kenntnis nicht möglich. In diesem Formular werden Sie nach der Beschäftigtenzahl, untergliedert in Aushilfen, Teilzeitkräften (bis 20 Wochenstunden und bis 30 Wochenstunden), Vollzeitkräften und so weiter gefragt, außerdem nach der Branche. Neben den Firmenstammdaten wie Adresse, Registereintrag, Umsatzsteueridentifikationsnummer und der gleichen fragt das Formular natürlich auch nach der Bankverbindung.

### MAX KICK

Steuerberater  
Landw. Buchstelle

### ELMAR GROSSER

Dipl.-Finanzwirt (FH)  
Steuerberater

### DANIEL KICK

Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
-angestellter Berufsträger-

### JUDITH DAGNER

Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin  
- angestellte Berufsträgerin -

### INGE GROSSER

Dipl.-Finanzwirt (FH)  
Steuerberaterin

Mooslohstraße 56  
92637 Weiden  
Tel. 0961 67018-0  
Fax 0961 25515  
info@kick-grosser.de

Mo-Do 7:30 Uhr – 17:00 Uhr  
Fr 7:30 Uhr – 13:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung!

#### Weitere Beratungsstelle:

Haidaer Straße 1  
92648 Vohenstrauß  
Tel. 09651 9203-0  
Fax 09651 9203-20

[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)

Ort der beruflichen  
Niederlassung:  
Max Kick Weiden  
Elmar Grosser Vohenstrauß  
Inge Grosser Kemnath

Das Programm fragt auch, ob es sich um ein Haupt- oder Nebengewerbe handelt. Nebengewerbliche Unternehmer sind nach unserer Kenntnis nicht förderfähig.

Des Weiteren ist die Höhe der Liquiditätslücke anzugeben. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zum bisherigen Verfahren. Anzugeben ist hier der Fehlbetrag, der sich aus den erwartenden Einnahmen der nächsten drei Monate und den entstehenden Kosten für die nächsten drei Monate ergibt. Die Frage nach betrieblichen Reserven oder privaten liquiden Mitteln spielt an dieser Stelle jetzt keine Rolle mehr.

Wenn Sie diese Eingaben abgeschlossen haben wird der Antrag automatisch an die Bezirksregierung übertragen, der Vorgang ist beendet. Sie erhalten von der Bezirksregierung eine Bestätigungsmail. Für kleinere Unternehmen ist das Bundesprogramm interessanter. Bis fünf Mitarbeiter werden hier € 9.000,00 bezahlt, bis 10 Mitarbeiter € 15.000,00, bis 50 Mitarbeiter € 30.000,00 und bis 250 Mitarbeiter € 50.000,00.

Dies soweit zu den aktuellen Regelungen. Was jetzt zu tun ist:

1. Sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben, aber durch die Corona-Krise direkt oder indirekt betroffen sind und Umsatzeinbußen haben, die zu einer Unterdeckung der Kosten in der nächsten drei Monaten führt, sollten Sie den Antrag stellen. Aus vorgenannten Gründen müssen Sie das selber tun. Im Bedarfsfall rufen Sie uns an, wir können Sie entsprechend unterstützen.
2. Sofern Sie bereits einen Antrag gestellt haben, nach den bisherigen Regeln des bayerischen Soforthilfeprogramms: Bitte stellen Sie den Antrag erneut auf elektronischem Wege, damit Sie von den möglicherweise erhöhten Förderbedingungen des Bundesprogramms profitieren können. In Verlauf des Formulars werden Sie gefragt, ob schon eine frühe Soforthilfe beantragen worden ist. Hier müssen Sie „Ja“ angeben, unabhängig von der Frage, ob diese Soforthilfe zum aktuellen Zeitpunkt bereits ausbezahlt worden ist.
3. Sofern Sie wegen ausreichender vorhandener Eigenmittel bis jetzt auf die Antragsstellung verzichtet haben: Sofern die grundsätzliche Betroffenheit vorliegt und die voraussichtlichen Einnahmen der nächsten Monate die anfallende Kosten nicht decken gilt auch hier: Bitte stellen Sie den Antrag.

Wir versuchen, Sie zu aktuell wie möglich zu informieren, was in dieser Zeit nicht zu einfach ist, da natürlich auch die Regierungsintuitionen und Verwaltungsbehörden mit der momentanen Situation an ihre Grenzen angelangt sind. Wir haben von Mandantenseite gehört, dass die ersten Zuschusszahlungen des bayerischen Soforthilfeprogramms bereits zur Auszahlung gelangt sein sollen. Wir erwarten, dass das jetzt installierte elektronische Antragsverfahren eine Beschleunigung der Abwicklung ermöglicht und dass die Soforthilfe den Namen tatsächlich zu Recht trägt.

Freundliche Grüße

Ihr Steuerbüro  
Kick-Grosser